



**Gemeinde HELFENBERG**  
**Bez. R o h r b a c h**  
**4184 Leonfeldner Straße 15**

850-4

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Helfenberg vom 14.12.2023, mit der eine  
**Wassergebührenordnung**  
für die Gemeinde Helfenberg erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LBGl. Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Helfenberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

## § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt ab **01.01.2024** für bebaute Grundstücke je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 18,35** mindestens aber **€ 2.752,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.  
Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.  
Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Betriebszwecke oder als Kellergaragen (bis max. 2 Stellplätze\*) benutzbar ausgebaut sind. Freistehende Garagen werden mit bis zu max. zwei Stellplätzen\* berücksichtigt.  
Bei Außenmauern, die mehr als 50 cm stark sind, wird eine Stärke von 50 cm gerechnet!

Für nachstehend angeführte gewerbliche Räume wird auf die Wasseranschlussgebühr ein Abschlag von 50% gewährt: Webereiräume, Werkstätten, Lager- und Abstellhallen und Geschäftsräume bei Kaufhäusern.

Die Bemessungsgrundlage bei landwirtschaftlichen Objekten wird errechnet aus bebauten Flächen des Wohnbereiches des landwirtschaftlichen Betriebes, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen.

\* 1 Stellplatz wird mit 20 m<sup>2</sup> gerechnet

- 3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 4) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage errichtet wurde;
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

## Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.

Mit Beschluss des Gemeinderates Helfenberg vom **14.12.2023** wird die Wasserbezugsgebühr ab **01.01.2024** mit **€ 2,27 per m<sup>3</sup>** bezogener Wassermenge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

### § 4

## Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene, als Bauland gem. § 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. gewidmete, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Als unbebaut gilt ein Grundstück, solange nicht mit dem Bau eines Gebäudes begonnen wurde.
- 2) Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt € 0,15 je m<sup>2</sup> des an die Wasserleitung gemäß Abs. 1 angeschlossenen Grundstückes.
- 3) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes.

## **§ 5**

# **Entstehen des Abgabeananspruchs**

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes (unabhängig vom Baufortschritt) an die Wasserversorgungsanlage fällig;  
Die Herstellung des Wasseranschlusses ist vor Durchführung dem Gemeindeamt zu melden;  
Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 (4) lit. a oder b dieser Wassergebührenordnung entsteht
  - a) mit dem Zeitpunkt der Meldung der Rohbaufertigstellung (nach Einbau des Estriches).  
Die Meldung der Rohbaufertigstellung hat der Grundstückseigentümer binnen 2 Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten dem Gemeindeamt zu erstatten.
  - b) oder mit dem Zeitpunkt der amtswegigen Kenntniserlangung der im § 2 Abs. 4 geregelten Maßnahmen, durch die die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr entstanden ist.
- 3) Die Wassergebühr ist halbjährlich und zwar am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 6**

# **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## **§ 6**

# **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit der geänderten Verordnung beginnt am **01.01.2024**.  
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Bürgermeister

Josef Hintenberger

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024